

Stadt Göttingen  
Fachdienst Umwelt  
Hiroshimaplatz 1-4  
37083 Göttingen

Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland  
Landesverband  
Niedersachsen e.V.

Kreisgruppe Göttingen  
Geiststraße 2  
37073 Göttingen  
Tel. + Fax.: 0551/56156  
mail@bund-goettingen.de

Ihr Zeichen  
67.2.5

Unser Zeichen  
bundgö-sp 614

Ihre Nachricht vom  
28.01.2014

Datum  
25.02.2014

**Landschaftsschutzgebiet Leinetal; Änderungen Nikolausberg und Roringen  
hier: Stellungnahme gem. § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG und § 38 Abs. 1 NAGBNatSchG  
Erneute Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Abwägung der naturschutzfachlichen Argumente lehnt der BUND Göttingen die beabsichtigten Änderungen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Leinetal“ ab.

Dazu veranlassen uns die folgenden Gründe:

**1. Allgemeine Bemerkungen**

a. Das Instrument des Landschaftsschutzgebietes (LSG) zur Erhaltung des Landschaftsbildes und zur Erhaltung und Förderung eines funktionsfähigen Naturhaushalts erhält mit der zunehmenden Zersiedelung der Landschaft und der Versiegelung von Bodenflächen eine immer wichtigere Bedeutung. Das bedeutet, dass die geschützten Räume heute grundsätzlich eine höhere Schutzwürdigkeit haben als zur Zeit der Unterschutzstellung. Die ressourcenschonende Nutzung von Natur und Landschaft muss daher nach dem gesetzgeberischen Willen immer Vorrang vor wirtschaftlichen Einzelinteressen haben.

b. Die hier in Frage stehenden Grundstücke befinden sich im Randbereich des FFH-Gebietes „Göttinger Wald“. Für dieses Objekt muss die Stadt nach den Vorgaben der EU-Richtlinie, bzw. des BNatSchG dringend eine Umsetzung der Schutzziele in die Wege leiten. Es ist also durchaus möglich, dass in diesem Zusammenhang auch im näheren Umfeld weitere Schutzmassnahmen notwendig werden, die eine Verstärkung des Landschaftsschutzes erfordern. Gerade auch im Umfeld des NSG Bratental, dessen Hauptteil der Flächen heute intensiv als Agrargebiet genutzt wird, müssen zusätzliche Maßnahmen erfolgen, um auch nur eine Teilkompensation der bisherigen Verluste zu erreichen.

c. Durch erhebliche Erweiterungen des Siedlungsgebietes von Göttingen und der umliegenden Ortschaften hat sich das Landschaftsbild als wesentliches Schutzgut im Leinetal massiv verändert. Zu den flächigen Eingriffen, die z.B. mit den Agrargasanlagen teilweise mitten in das LSG gebaut wurden, kommen zahlreiche punktuelle Eingriffe wie Mobilfunkantennen, Windräder sowie Bauten und Anlagen der industriellen Agrarwirtschaft. Eine Reihe von Ortsbildern in der Region sind dadurch stark in Mitleidenschaft gezogen worden.

d. Die Stadt Göttingen befindet sich seit Frühling 2011 im Verfahren zur Neuaufstellung des FNP. Als eine der wesentlichen Grundlagen soll vorrangig ein kommunaler Landschaftsplan erarbeitet werden. Es macht also wenig Sinn, wenn nicht-dringliche und äußerst umstrittene Vorhaben vorgängig noch präjudizierend eingeschoben werden sollen.

e. Eine allfällige Änderung der LSG-VO darf unter den oben geschilderten Umständen (Punkte a. bis c.) unter Einhaltung der gesetzlichen und fachlichen Vorgaben nur auf gesamtstädtischer und regionaler Ebene erfolgen. Punktuelle Änderungen widersprechen dem grundsätzlich und sind daher abzulehnen.

## 2. Änderungsbereich Nr. 1 Nikolausberg

- (1) Die Bebauung „Am Fassberg“ war aus städtebaulichen Gesichtspunkten von Beginn an suboptimal. Eine derartige Konzentration von Arbeitsplätzen (heute gegen 1.200!) abseits guter Verkehrserschließung und in peripherer und landschaftlich exponierter Lage birgt langfristig stadtplanerische Probleme.
- (2) Bereits bei bisherigen Ausbauten (z.B. Ausbau und Beleuchtung der Strasse Am Fassberg, Ausbau und Beleuchtung der Augustinerstrasse, Verlegung von Glasfaserkabeln, Neubau des Instituts für Dynamik und Selbstorganisation (IDS)) wurden das Landschaftsbild, der Landschaftshaushalt und die Biodiversität teilweise erheblich beeinträchtigt und Flächen neu versiegelt.
- (3) Der gesamte Landschaftsbereich der bisherigen Bebauung „Am Fassberg“ und das gesamte Umfeld befinden sich am FFH-Gebiet 138 und sind deshalb als potentiell schutzwürdig anzusehen.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet zwischen Weende, Nikolausberg und Luttertäl hat eine außerordentlich wichtige Funktion für die Trennung der Siedlungsgebiete. Und für das Ortsbild von Nikolausberg mit der Klosterkirche als herausragendem Denkmal. Hier stellt bereits die Errichtung des IDS eine kritische Entwicklung dar.
- (5) Im westlichen Bereich des MPG-Geländes stehen noch mindestens 10.000 m<sup>2</sup> im Gebiet des rechtsgültigen B-Planes zur baulichen Nutzung zur Verfügung.
- (6) Von Seiten der MPG liegt eine Aussage (Öffentliche Veranstaltung vom 02.08.2010) vor, die für die nächsten 15 Jahre keinen Bedarf erkennt. Auf Grund der aktuellen Finanzlage der MPG

wird es innerhalb des genannten Zeitraums auch keinen finanziellen Spielraum für eine weitere bauliche Entwicklung geben.

An der genannten Versammlung haben sich übrigens auch die Teilnehmer aus der Bevölkerung von Nikolausberg fast einstimmig gegen das Vorhaben der Stadt ausgesprochen.

- (7) Der Ortsrat Nikolausberg hat die Entwicklungsskizze seines damaligen Mitglieds Dr. Cassing (ehem. Umweltdezernent der Stadt Göttingen) für eine über den gültigen B-Plan hinaus gehende Entwicklung in Richtung Westen, um langfristig eine Verbindung zwischen dem Uni Campus Nord und dem MPI-Campus zu erreichen, bereits 2011 in Verbindung mit dem einstimmigen Votum gegen das Vorhaben der Stadtverwaltung an diese weiter gereicht.
- (8) Für neue Institute oder ähnliche Einrichtungen bestehen über den vorhandenen B-Plan und über das Entwicklungspotential West im Uni Campus Nord und an mehreren Orten im Stadtgebiet günstige Möglichkeiten zur Ansiedlung. Aus stadtplanerischer Sicht ist eine extreme Konzentration, wie sie sich momentan abzeichnet, sowieso eher ungünstig.
- (9) Der Vorschlag mit einem Flächentausch weckt Zweifel an der fachlichen Qualifikation der Beteiligten und kann keinesfalls akzeptiert werden. Die neue Fläche ist im FNP als Landwirtschaftsgebiet eingetragen, das Gelände ist für Bauten und Anlagen ungeeignet und im Rahmen der FFH-Umsetzung muss sowieso über entsprechende Maßnahmen (allerdings in einem konzeptionellen Kontext) nachgedacht werden, wohingegen die zur Entlassung vorgeschlagene Fläche nur schon für den Erhalt des Ortsbildes von existenzieller Bedeutung ist. Ein Austausch im Sinne eines gedachten Ausgleichs stellt sich aus fachlicher Sicht als abstrus dar.

*Fazit:*

*Nach sorgfältiger Analyse der lokalen Situation, insbesondere auch des räumlichen Bedarfs für Wissenschaft und Bildung und vor dem Hintergrund der anhaltend negativen Entwicklung von Landschaftshaushalt, Landschaftsbild und Biodiversität auf dem Gebiet der Stadt Göttingen beurteilen wir das Vorhaben als unbegründet, als eine wesentliche Umweltbeeinträchtigung, die nicht ausgeglichen werden könnte und als eine städtebaulich nachteilige Entwicklung.*

### **3. Änderungsbereich Nr. 2 Roringen**

- (1) Einfamilienhäuser gehören zu den am meisten flächenverbrauchenden Wohnformen und dürfen deshalb von einer zukunftstauglichen Stadtplanung nicht weiter gefördert werden.
- (2) Roringen gehört zu den Ortschaften, die absehbar weiter an Einwohnern verlieren werden und in der Folge dürften auch weitere Infrastrukturen abgebaut werden. Eine Ausweitung des Siedlungsgebietes in diesem Umfang steht in keinem wirkungsvollen Verhältnis zu einer Siedlungsentwicklung, die nötig wäre, um den beschriebenen Trend zu ändern. Hingegen würde wertvolle Freifläche unnötig verbraucht.
- (3) Für eine mögliche Siedlungsentwicklung ist die Fläche nördlich der B 27 wesentlich besser geeignet. Hierfür ist auch schon vor über zehn Jahren ein Konzept inklusive

Schallschutz für den Ort ausgearbeitet worden (Vgl. Studie Architekturwerkstatt, Frank Stegmann).

*Fazit:*

*Nach sorgfältiger Analyse der lokalen Situation, insbesondere auch des räumlichen Bedarfs für Neuzuzügler und vor dem Hintergrund der anhaltend negativen Entwicklung von Landschaftshaushalt, Landschaftsbild und Biodiversität auf dem Gebiet der Stadt Göttingen beurteilen wir das Vorhaben als an diesem Ort ungeeignet, als eine wesentliche Umweltbeeinträchtigung, die nicht ausgeglichen werden könnte und als eine städtebaulich nachteilige Entwicklung.*

*Erschwerend kommt noch hinzu, dass bei diesen und ähnlichen Planungen nicht eine einzige taugliche Planung und Analyse zur demografischen Entwicklung vorgelegt wird, die diese Vorhaben rechtfertigen würde. Vielmehr wird wiederholt abstrakt mit Investoren und Arbeitsplätzen argumentiert, die sich faktisch in der Zukunft niemals realisieren lassen.*

Wir bitten Sie, uns über das weitere Vorgehen zu informieren. Dafür besten Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

*Stefan Peters*  
AK Verbandsbeteiligung